

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 182-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.546

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) (Sprecher/in)
Funicello (Bern, SP)
Weitere Unterschriften: 30

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.09.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. umfassend und unter Einbezug sämtlicher relevanten Mitglieder der kantonalen Behörden und weiteren massgeblich involvierten Akteurinnen und Akteuren zu analysieren, wie die Istanbul-Konvention umgesetzt werden kann
2. sowohl bei der Analyse als auch bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Massnahmen und Angebote allen gleichermassen zugänglich sind, ungeachtet von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft, Alter, Migrations- oder Flüchtlingsstatus, Behinderung oder anderen Faktoren (gemäss Art. 4 IK)
3. sicherzustellen, dass sowohl bei der Analyse als auch bei der Umsetzung alle Pfeiler der Konvention (wie Prävention, Unterstützung/Schutz, Strafverfolgung) beachtet werden

Begründung:

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in der Schweiz in Kraft getreten.

Laut Bund¹ und dem Regierungsrat des Kantons Bern² verfügt die Schweiz bereits heute weitestgehend über die nötigen Rechtsgrundlagen, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention zu genügen. Dennoch sind in verschiedenen Bereichen Massnahmen nötig, um die Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt zu reduzieren, Opfer besser schützen zu können und die echte Gleichstellung von Mann und Frau erreichen zu können. Dies zeigen folgende, nicht abschliessende Beispiele: Es fehlen Plätze in Frauen- und Mädchenhäusern.

Die Frauen- und Mädchenhäuser im Kanton Bern können gegenwärtig Gewaltopfern nicht genügend Schutzplätze bieten und können so ihrem Auftrag gemäss Opferhilfegesetz (OHG) nicht gezielt nachkommen. Das Frauenhaus in Bern bietet Platz für 7 Frauen und 8 Kinder und gehört zur Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern. Das Frauenhaus in Thun bietet Platz für 6 Frauen und 8 Kinder, Biel bietet Platz für 6 Frauen. Die heutige Situation verdeutlicht, dass die Arbeit in den Frauenhäusern an Grenzen stösst, denn die Frauenhäuser sind überfüllt und unterfinanziert. Es darf nicht sein, dass die Frauenhäuser viele Frauen abweisen müssen, weil sie schlichtweg viel zu wenige Plätze anbieten können. Die Schweiz hat sich verpflichtet, genügend Schutzplätze für Betroffene von häuslicher Gewalt zur Verfügung zu stellen, aber in Realität müssen die Frauenhäuser in der Schweiz jedes vierte Gewaltopfer abweisen.

Zudem mangelt es an Ressourcen, um die Angebote auch für Frauen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Auch haben geflüchtete Frauen und Mädchen nach wie vor unzureichenden Schutz. Weiterhin bestehende Geschlechterstereotypen und Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bilden einen Nährboden für Gewalt an Frauen.³

Es benötigt konkrete Massnahmen, um vorhandene Defizite wie bspw. fehlende Schutzplätze und Ressourcenmängel so rasch als möglich zu beheben, damit auch der Kanton Bern den Auflagen der Konvention gerecht wird.

Eine Analyse der Situation im Kanton Bern bietet die Grundlage, die Konvention auf kantonaler Ebene umzusetzen.

Dem Kanton Bern, als grosser und einflussreicher Kanton, obliegt eine wichtige Mitverantwortung bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention, denn bis 2020 müssen die Massnahmen bereits greifen, da die Forderungen zu diesem Zeitpunkt bereits überprüft werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da Bund und Kantone bereits diesen November ein konkretes Umsetzungskonzept zur Einhaltung der Istanbul-Konvention aufstellen müssen und der Kanton Bern eine wichtige Mitverantwortung bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention mitträgt, denn bis 2020 müssen die Massnahmen bereits greifen, kann der Kanton Bern nicht weiter zuwarten und muss dem Grossen Rat rasch aufzeigen, wie er bei der Umsetzung vorgehen will.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-70247.html> (zuletzt abgerufen am 30.08.2018)

² https://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direkti-on/big.assetref/dam/documents/POM/GS/de/HaeuslicheGewalt/Informationsmaterial/180326_Istanbul_Konvention_Factsheet.pdf (zuletzt abgerufen am 30.08.2018)

³ Präambel Istanbul-Konvention